

Tragende Gründe zum Beschluss zur Neufassung der Hausordnung

Vom 15. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Zu den Änderungen im Einzelnen	2
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Die Hausordnung wird auf Grundlage von § 10 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses vom Plenum beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nachdem das Gebäude der Geschäftsstelle in der Wegelystraße 8 in Berlin bezogen wurde, ist eine Anpassung insbesondere der Zutrittsberechtigung erforderlich geworden, da die bisherige Hausordnung lediglich die Sitzungen des Plenums regelte (zu den Änderungen vgl. **Anhang**).

3. Zu den Änderungen im Einzelnen

3.1 Zu § 1

Die Änderungen geben den erweiterten Regelungsgegenstand der Hausordnung wieder.

3.2 Zu § 2

Die Zutrittsberechtigung war umfassend neu für das Gebäude in der Wegelystraße 8 zu regeln. Die Hausordnung unterscheidet nunmehr in privilegierte Zutrittsberechtigte nach Absatz 1, welche aufgrund ihrer Einladung zu Sitzungen des Gemeinsamen Bundesausschuss oder aufgrund ihrer Anstellung beim Gemeinsamen Bundesausschuss ihre Zutrittsberechtigung erhalten. Einzelbesuche und Besuchergruppen sollen von Beschäftigten der Geschäftsstelle begleitet werden; andernfalls erhalten sie am Empfang einen Ausweis, welcher gem. Absatz 4 offen zu tragen ist und von für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeitern auch kontrolliert werden kann.

Für interne und externe Veranstaltungen sieht Absatz 5 vor, dass die Geschäftsführung eine dem jeweiligen Anlass angemessene Regelung für die Zutrittsberechtigung finden kann. Gleichzeitig legt Absatz 5 fest, dass Räume der Geschäftsstelle externen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden können, soweit Belange des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere an mögliche Störungen des Ablaufs von Sitzungen der Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses (einschließl. ihrer Logistik) zu denken; darüber hinaus können die Belange des Gemeinsamen

Bundesausschusses auch beeinträchtigt werden, wenn steuerrechtliche Nachteile oder eine beschwerlich begründbare Bevorzugung einzelner Verbände befürchtet werden könnten.

Zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen kann die Geschäftsführung mit dem externen Veranstalter Vereinbarungen treffen (z. B. Einräumung von gegenseitigen Nutzungsrechten zu vergleichbaren Konditionen oder Nutzung der Räume auf Basis der Übernahme der dem Gemeinsamen Bundesausschuss entstehenden und entstandenen Kosten).

Die Absätze 6 und 4 sind dem alten § 2 (hier: Abs. 3 und 5) entnommen; S. 1 im alten Abs. 3 konnte wegen der Neuregelung in § 2 Abs. 2 (neu) entfallen.

3.3 Zu § 3

Neben der Änderung des Verweises in Abs. 2 aufgrund der neuen Zählweise der Paragraphen stellt der 2. Halbs. in Abs. 2 S. 1 lediglich klar, dass sich die Zutrittsberechtigung nach § 2 (hier vor allen Dingen Abs. 2) richtet.

3.4 Zu §§ 4 - 7

Die §§ 4 bis 7 enthalten redaktionelle Änderungen bzw. Korrekturen der Verweise.

Allerdings wurden folgende neuen Zuordnungen vorgenommen:

- Die in § 2 Abs. 4 S. 2 und 3 (alte Hausordnung) enthaltenen Regelungen wurden in die Sätze 5 und 6 des § 3 Abs. 2 geschoben.
- Die Absätze 3 bis 5 im gleichen Paragraphen wurden verschoben aus § 4 (alt) Abs. 5 bis 7. Dadurch wurde die Lesbarkeit und innere Gliederung der Hausordnung verbessert.

4. Verfahrensablauf

Der Entwurf der Hausordnung wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2010 beraten.

Berlin, den 15. April 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess